
NR. 11/2014

30.07.2014

**Fachspezifische
Studien- und Prüfungsordnung
für den postgradualen Masterstudiengang Biografisches
und Kreatives Schreiben
der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und
Sozialpädagogik (ASH Berlin)***

gem. § 2 der Rahmenstudien- und –prüfungsordnung der ASH Berlin

* Vom Akademischen Senat in seiner Sitzung am 08. Juli 2014 beschlossen.

Inhalt

- § 1 *Geltungsbereich*
- § 2 *Akademische Grade*
- § 3 *Studienziele und Studieninhalte*
- § 4 *Studienorganisation und Lehrformen*
- § 5 *Praktische Studiensemester und Praxisphasen (Praxisprojekt)*
- § 6 *Bestimmungen der Prüfungen und der vorgesehenen Prüfungsformen*
- § 7 Masterarbeit
- § 8 *Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen*
- § 9 *Verfahren zur Bildung der Abschlussnote*
- § 10 *Ausgestaltung der Zeugnisdokumente*
- § 11 *Inkrafttreten*

Anlage 1. Musterstudienplan

Anlage 2. Musterzeugnis (Masterzeugnis, Masterurkunde, Transcript of Records, Diploma Supplement)

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung

für den postgradualen Masterstudiengang

Biografisches und Kreatives Schreiben (BKS)

Präambel

Auf Grund von § 31 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) sowie § 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der ASH Berlin hat der Akademische Senat der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin) am 08.07.2014 die folgende Studien- und Prüfungsordnung (StPO) für den postgradualen Masterstudiengang Biografisches und Kreatives Schreiben erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StPO) regelt die Organisation, Durchführung und den Inhalt des Studiums und der Prüfungen im postgradualen Masterstudiengang Biografisches und Kreatives Schreiben an der ASH Berlin.

(2) Diese StPO wird ergänzt durch die Zulassungsordnung und das Modulhandbuch des BKS sowie die allgemeinen Satzungen der ASH Berlin, insbesondere die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO). Die Studierenden der ASH Berlin sind verpflichtet, das Studium an den geltenden Satzungen zu orientieren.

(3) Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung erscheinen, betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und werden in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt.

§ 2 Akademische Grade

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums verleiht die ASH Berlin durch die Rektorin den akademischen Grad "Master of Arts (M.A.)".

§ 3 Studienziele und Studieninhalte

(1) Die allgemeinen Studienziele sind in § 4 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung geregelt.

(2) Das Studium im Masterstudiengang „Biografisches und Kreatives Schreiben“ dient der akademischen Weiterbildung und baut auf den gewonnenen Berufserfahrungen in den unterschiedlichen akademischen Berufsfeldern auf. Es fördert theoretisch und praktisch den Ausbau und die Vertiefung der vorhandenen Arbeitspraxis. Dieses Job Enhancement oder Enlargement bezieht sich auf den Einsatz der im Studium gewonnenen schreibpädagogischen und schreibdidaktischen Fähigkeiten zur Vermittlung biografischer, kreativer und wissenschaftlicher Methoden bei Individuen oder Gruppen im Rahmen der bisherigen oder erweiterten Berufspraxis.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt 5 Semester.

(4) Der Gesamtumfang dieses Studiums beträgt 90 Credits.

§ 4 Studienorganisation und Lehrformen

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut, siehe Anlage 1 (Musterstudienplan).

(2) Das Studium ist nach folgenden Grundsätzen und Lehrformen organisiert, siehe Anlage 3 (Modulhandbuch): Das Masterstudium ist als berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert. Die Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen und als Präsenzveranstaltungen in Blöcken mit sich anschließenden internetvermittelten Lehr-Lerneinheiten konzipiert.

§ 5 Praktische Studiensemester und Praxisphasen (Praxisprojekt)

Das Studium beinhaltet ein Praxisprojekt im Umfang von 60 Stunden wahlweise im dritten oder vierten Semester.

§ 6 Bestimmungen der Prüfungen und der vorgesehenen Prüfungsformen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus 15 studienbegleitenden Prüfungen der Module 1 bis 15 sowie der Masterarbeit (Modul 16), siehe Anlage 1 (Musterstudienplan).

(2) Folgende studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen sind zulässig:

1. Studienarbeiten, gemäß § 15 Abs. 2 RSPO
2. Mündliche Prüfungen, gemäß § 16 Abs. 1 RSPO
3. Klausuren, gemäß § 15 Abs. 1 RSPO
4. Sonstige Prüfungsleistungen, vgl. § 16 Abs. 2 RSPO

§ 7 Masterarbeit

(1) In der Arbeit soll die Studierende nachweisen, dass sie während des Studiums wissenschaftliche Kenntnisse sowie die Fähigkeit zu deren Anwendung erworben hat und in der Lage ist, innerhalb der Bearbeitungszeit eine relevante Themenstellung ihres Fachgebietes selbstständig unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Methoden zu analysieren und sich mit praktischen Konsequenzen im beruflichen Handeln auseinander zu setzen.

(2) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit sind mindestens 55 Credits zu erbringen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 25 Wochen, bei empirischer Auslegung 30 Wochen. Im Einzelfall kann auf schriftlichen Antrag der Studierenden unter Glaubhaftmachung der Gründe die Abgabefrist der Masterarbeit um höchstens 8 Wochen verlängert werden und zwar auch im Fall der Verhinderung gemäß § 21 Absätze 2 und 3 RSPO und aus Gründen gemäß § 13 Abs. 3 RSPO.

§ 8 Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

Studierende der ASH Berlin können die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen, welche z. B. im Rahmen von Weiterbildung, berufsfachschulischer Ausbildung oder Berufstätigkeit erworben wurden und den Lernzielen einzelner Module des jeweiligen Studiengangs in Inhalt und Niveau gleichwertig sind, beim Prüfungsausschuss beantragen.

§ 9 Verfahren zur Bildung der Abschlussnote

(1) Die Modulnoten sowie die Note der Masterarbeit bilden die Gesamtnote. Die Gesamtnote des Studienabschlusses ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller benoteten Prüfungsteile. Die Einzelnoten der Module gehen nach Credits gewichtet in die Gesamtnotenberechnung ein, die Modulnote der Abschlussarbeit geht doppelt in die Gesamtnotenberechnung ein. Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module des Studiums erfolgreich abgeschlossen und die für das Studium erforderlichen Credits erreicht wurden.

(2) Das Gesamtprädikat „sehr gut mit Auszeichnung“ wird anstelle des Gesamtprädikats „sehr gut“ vergeben, wenn die Gesamtnote besser oder gleich 1,2 ist.

<i>Gesamtnote</i>	<i>Gesamtprädikat</i>	<i>Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe</i>	<i>Benotungsprozentsatz</i>
<i>1,0 – 1,2</i>	<i>sehr gut mit Auszeichnung</i>		
<i>1,3 – 1,5</i>	<i>sehr gut</i>		
<i>1,6 – 2,5</i>	<i>gut</i>		
<i>2,6 – 3,5</i>	<i>befriedigend</i>		
<i>3,6 – 4,0</i>	<i>ausreichend</i>		
<i>über 4,0</i>	<i>nicht bestanden</i>		
	<i>Total:</i>		<i>100 %</i>

§ 10 Ausgestaltung der Zeugnisdokumente

Das Zeugnis enthält Angaben über das Thema der Masterarbeit und deren Bewertung sowie die Gesamtnote. Die Bewertungen der übrigen Modulprüfungen sowie der Gesamtumfang des Studiums in Credits sind auf dem Transcript of Records zu vermerken, vgl. Anlage 2 (Musterzeugnis).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Uwe Bettig
Rektor